

WICHTIGE ÄNDERUNGEN ZUR UMSATZSTEUER

Die Steuerreform 2004 hat insbesondere für den Bereich der Umsatzsteuer umfangreiche Änderungen mit sich gebracht, die sofort umgesetzt werden müssen. Werden gewisse Formalitäten und umsatzsteuerrechtliche Vorschriften nicht eingehalten, kann es für Sie oder auch Ihre Geschäftspartner sehr teuer werden.

Die Umsatzsteuerprüfungsdienste der Finanzämter wurden in vielen Bundesländern personell verstärkt. Sie müssen folglich damit rechnen, dass die Umsetzung der ab 1.1.2004 geltenden umsatzsteuerlichen Regeln verstärkt und konsequent geprüft wird.

Damit Sie einer solchen Prüfung gelassen entgegensetzen können, sollten Sie die nachfolgenden Ausführungen aufmerksam durchlesen und in Ihrem betrieblichen Ablauf umsetzen.

1. Rechnungsinhalt

Für eine ordnungsgemäße Rechnung sind **ab 1.01.2004** folgende Mindest-Angaben notwendig:

- den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des **leistenden Unternehmers** und des **Leistungsempfängers**,
- die dem **leistenden Unternehmer** vom Finanzamt erteilte **Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
- die **Menge** und die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte **Entgelt** für die Lieferung/sonstige Leistung,
- der auf das Entgelt entfallende **Steuerbetrag**.

Ab dem 1.07.2004 kommen noch folgende Angaben hinzu:

- das **Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum)**,
- eine **fortlaufende Rechnungsnummer**, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird,
- anzuwendender **Steuersatz**,
- **Zeitpunkt, zu dem das Entgelt vereinnahmt wurde**, falls die Zahlung vor der Leistungserbringung erfolgte.

2. Kleinbetragsrechnungen

Kleinbetragsrechnungen bis EUR 100 müssen in der Zeit **vom 1.01.2004 bis zum 1.07.2004** mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des **leistenden Unternehmers**
- die **Menge** und die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- **Entgelt** und Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung **in einer Summe**,
- anzuwendender **Steuersatz**.

Ab dem 1.07.2004 kommen noch folgende Angaben hinzu:

- das **Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum)**,
- liegt eine Steuerbefreiung vor, ist in der Rechnung darauf hinzuweisen.

3. Dauerleistungsverträge

Besondere Vorsicht ist gerade bei **Dauerleistungsverträgen** geboten. Das sind zum Beispiel:

- Mietverträge über umsatzsteuerpflichtige Vermietungen,
- Leasingverträge oder auch
- Lieferverträge über Gas- und Wasserlieferungen

Ab 1.01.2004 wird Folgendes benötigt:

- die dem **leistenden Unternehmer** vom Finanzamt erteilte **Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,

Ist eine Ergänzung des Vertrages bisher nicht erfolgt, sollte so schnell wie möglich gehandelt werden. Der Vermieter, Leasinggeber bzw. Lieferant sollte in einem Anschreiben auf den zu Grunde liegenden Vertrag Bezug nehmen und seine Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen. Dieses Anschreiben bildet ein ergänzendes Dokument zum ursprünglichen Vertrag und berechtigt zum Abzug der Vorsteuer.

Wichtig: Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das ergänzende Dokument vorliegt, besteht die Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer.

Ab dem 1.07.2004 kommt noch folgende Angabe hinzu:

- eine **fortlaufende Rechnungsnummer**, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird

Lediglich bei den vor dem 1.01.2004 geschlossenen **Altverträgen** kann auf die Angabe der Steuernummer sowie auf die Angabe der Rechnungsnummer noch verzichtet werden. Es erscheint empfehlenswert, die Angaben auch schon in Altverträgen zu ergänzen. **Vorausrechnungen für 2004**, die über den Stichtag 30.06.2004 hinausreichen, müssen diese Angaben enthalten.

4. Konsequenzen

Fehlende Angaben führen dazu, dass der Vorsteuerabzug spätestens bei einer Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfung versagt wird!